

## ■ Verordnung aktuell

**Mai 2008**

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

**Verordnungsberatung@kvb.de**

Tel.: 0 18 05 / 90 92 90 – 30 \*

Fax: 0 18 05 / 90 92 90 – 31 \*

\*14 Cent je Min. für Anrufe aus dem Festnetz /  
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen

## ■ Blutzucker-Teststreifen

Blutzucker-Teststreifen werden leistungsrechtlich den Arzneimitteln zugeordnet. Die Kennzeichnung mit „7“ (Hilfsmittel) auf dem Verordnungsvordruck ist nicht zulässig. Es ist keinerlei Kennzeichnung erforderlich!

Bitte vermeiden Sie Mischverordnungen mit Hilfsmitteln (z. B. Lanzetten).

Die Verordnung von Blutzucker-Teststreifen macht grundsätzlich nur Sinn, wenn der Patient aus dem Messergebnis Konsequenzen – z. B. Ernährungsumstellung, Dosisanpassung – ziehen kann. Die Frequenz von Blutzucker-Selbstkontrollen ist von der Art der Behandlung und der Stabilität der Stoffwechseleinstellung abhängig.

### **Übersicht zur Verordnungsfähigkeit:**

	<b>Verordnung – Ja</b>	<b>Verordnung - Nein</b>
Messung durch Patient oder unentgeltlich durch Angehörige oder andere Betreuungspersonen	X	
Patient in stationärer Pflegeeinrichtung	X	
Blutzuckermessung im Rahmen von häuslicher Krankenpflege		X

Blutzucker-Teststreifen sind grundsätzlich von der Zuzahlung befreit und nicht apothekenpflichtig. Ihre Patienten sollten sich daher bei ihrer Krankenkasse über mögliche kostengünstige Bezugsquellen informieren.

Die aktuelle Version des Orientierungsrahmens zur rationalen Kontrolle des Blutzuckers finden Sie [hier](#). (Ist nur mit Benutzerkennung zugänglich!)

Ihre  
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

**PS: Haben Sie uns Ihre aktuelle E- Mail Adresse schon mitgeteilt?**

- Unter [arztregister@kvb.de](mailto:arztregister@kvb.de) nehmen wir sie gern entgegen!